

§ 1 Vertragsgegenstand bzw. Leihsache

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die Leihsache

§ 2 Schnee Veranstaltungstechnik

Im Rahmen der Lagerung, der Lieferung, Auf-/Abbau und Abholung des Leihobjektes wird der Verleiher durch die Firma Schnee Veranstaltungstechnik, Wildstrasse 18-18a, 47057 Duisburg, vertreten.

§ 3 Lieferzeitraum und Lieferung

Die Lieferung zum Einsatzort des Entleihers erfolgt nach zuvor vereinbartem Zeitpunkt durch den Dienstleister Schnee Veranstaltungstechnik.

Das Gelände muss zum vereinbarten Termin frei zugänglich und befahrbar sein. Ein Verantwortlicher muss das Leihobjekt vor Ort entgegen nehmen.

Sollte der Einsatzort nicht frei zugänglich sein oder niemand den Leihgegenstand in Empfang nehmen, wird der Leihgegenstand nach einer Wartezeit von 15 Minuten wieder zurückgenommen. Eine erneute Anlieferung kann nicht gewährleistet werden und wird, wenn sie erfolgt nach Aufwand [25,00 €/Std.] und Entfernung [0,50 €/Km] berechnet [zzgl. MwSt.].

§ 4 Rücknahme der Leihsache und verspätete Rücknahme

Die Abholung vom Einsatzort des Entleihers erfolgt nach zuvor vereinbartem Zeitpunkt Dienstleister Schnee Veranstaltungstechnik. Gibt der Entleiher die Leihsache nach Ablauf der vereinbarten Leihdauer nicht fristgemäß zurück, so kann der Verleiher für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung einen kalendarischen Mietzins in Höhe von 250,- € verlangen [§ 546 a BGB]. Die Höhe der Entschädigung ist zeitlich auf 30 Tage begrenzt.

Sofern die Leihsache nach Ablauf der 30 Tage noch nicht zurückgegeben worden ist, ist der Verleiher berechtigt, Ersatz zu beschaffen. Der Entleiher trägt dann neben den Miet- und/oder Leihausfallkosten, die Kosten der Ersatzbeschaffung. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Verleiher vorbehalten.

Sollte der Leihgegenstand zum vereinbarten Abholtermin nicht frei zugänglich sein oder noch betrieben werden, können Zusatzkosten durch die Wartezeit des Dienstleisters entstehen, die dem Entleiher berechnet werden [25,00 €/Std.] [zzgl. MwSt.].

§ 5 Miete und Kautionsleistung

Der Veranstalter muss Kunde der SWDU im Versorgungsbereich Strom und/oder Gas sein. Er erhält den Leihgegenstand kostenlos inkl. Lieferung, Auf-/Abbau, Abholung und Einweisung, sofern durch die Veranstaltung, bei der der Leihgegenstand zum Einsatz kommen soll, soziokulturelle, bildungsfördernde, gemeinnützige oder sonstige öffentliche Zwecke verfolgt werden.

Der Leihgegenstand muss während der Einsatzzeit frei zugänglich sein. Es darf keine Gebühr oder sonstiges Entgelt für die Benutzung des Leihgegenstandes verlangt werden.

Es ist jedoch eine Kautionsleistung in Höhe von 250,- € in bar zu entrichten. Die Kautionsleistung muss bei Lieferung an einen Mitarbeiter der Firma Schnee Veranstaltungstechnik übergeben werden.

Sollte der Entleiher kein Kunde der SWDU im Versorgungsbereich Strom und/oder Gas sein oder sollte durch die Veranstaltung, bei der der Leihgegenstand zum Einsatz kommen soll, keine soziokulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecke verfolgt werden, dann wird die Kautionsleistung einbehalten. Dem Entleiher steht es frei, einen geringeren Aufwand beim Verleiher nachzuweisen als denjenigen, der der Kautionshöhe entspricht.

§ 6 Stornierung und Aufwandspauschale

Der Entleiher kann den Termin der Auslieferung des Leihgegenstandes bis zu 48 Stunden und einer Minute vor dem vereinbarten Termin der Auslieferung des Leihgegenstandes kostenlos stornieren.

Bei einer Stornierung, die im Zeitraum Null bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Auslieferung des Leihgegenstandes erfolgt, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 Euro fällig. Durch diese Aufwandspauschale sind alle bis dahin erbrachten verwalterischen Tätigkeiten des Verleihers abgegolten. Der Entleiher verpflichtet sich dazu, diese Aufwandspauschale unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin an den Verleiher zu zahlen. Eine entsprechende Rechnung wird durch Schnee Veranstaltungstechnik gestellt.

Die Mitteilung der Stornierung muss schriftlich oder textlich an Schnee Veranstaltungstechnik erfolgen. Dem Entleiher bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 7 Wetterrisiko

Das Wetterrisiko trägt der Entleiher.

§ 8 Aufrechnung

Der Entleiher hat ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch den Verleiher schriftlich anerkannt wurden.

§ 9 Pflichten des Entleihers

Der Entleiher ist verpflichtet eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese nachzuweisen. Er haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb des Leihgegenstandes entstehen können. Darüber hinaus stellt der Entleiher den Verleiher von jeglichen Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen, die gegen den Verleiher geltend gemacht werden, frei.

Der Entleiher hat bei der Übergabe die Entleihsache auf Freiheit von offensichtlichen Mängeln und Vollständigkeit des Zubehörs zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich bei der Übernahme bzw. der Entdeckung des Mangels gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

Mit der rügelosen Übernahme der Leihsache anerkennt der Entleiher, dass sich diese samt Zubehör in vollständigem, sauberem, funktionstüchtigem und betriebssicherem Zustand befindet. Ausgenommen hiervon sind versteckte Mängel der Leihsache.

Der Entleiher hat die Leihsache pfleglich zu behandeln und vor Witterung, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung und Verschmutzung zu schützen.

Der Entleiher hat dem Vermieter alle während der Leihzeit auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Der Entleiher ist nicht dazu berechtigt, die Leihsache selbst oder mit Hilfe von Dritten zu öffnen oder zu reparieren.

Der Entleiher hat alle für den Betrieb der Leihsache geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu beachten sowie ggf. erforderliche Erlaubnisse auf eigene Kosten einzuholen.

Der Entleiher hat die Einhaltung dieses Vertrages, insbesondere die Einhaltung der §§ 9 - 11 zu gewährleisten.

Der Entleiher hat die Leihsache in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Ist bei Rückgabe die Leihsache verschmutzt, durchnässt oder beschädigt, werden die Kosten für Reinigung und /oder Reparatur von der geleisteten Kautionsleistung einbehalten. Wenn die Kosten für Reinigung oder Reparatur den Betrag der Kautionsleistung übersteigen, werden diese dem Entleiher voll umfänglich in Rechnung gestellt.

Der Entleiher verpflichtet sich im Gegenzug der kostenfreien Überlassung des Leihgegenstandes, geeignetes Werbematerial für den Verleiher auf der Veranstaltung auszustellen [Flyerstände, Werbebanner und vgl.]. Das Werbematerial wird durch den Entleiher kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Entleiher verpflichtet sich, das Logo der Stadtwerke Duisburg AG in seinen Veranstaltungswerbemitteln abzudrucken und die Stadtwerke Duisburg AG als Sponsor aufzuführen.

§ 10 Pflichten des Entleihers beim Aufbau

Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass

- mindestens zwei erwachsene Aufsichtsperson ständig anwesend und als solche erkennbar sind.
- der Standort hindernisfrei ist und der Aufbau auf ebenem Gelände erfolgt.
- das Spielgerät nur auf einem ebenen, sauberen Untergrund aufgebaut wird.
- das Spielgerät nicht auf Aschepflätzen oder einem damit vergleichbarem Untergrund aufgebaut wird.
- ein Standort von etwa 8 m x 10 m zur Verfügung steht [Grundfläche].
- zusätzlich zur Grundfläche des Spielgerätes an allen Seiten ein Sicherheitsabstand von 2 Metern vorhanden ist.
- das Spielgerät so befestigt wird, dass ein Verschieben durch Wind oder Benutzung ausgeschlossen ist.
- das Gebläse so aufgestellt wird, dass ein Ansaugen von Laub oder sonstigen Gegenständen ausgeschlossen ist.
- sich in der Nähe der Hüfburg, kein Grillstand befindet. Wir behalten uns vor, eventuell anfallende Reinigungskosten weiter zu berechnen.
- der Aufbau sorgfältig erfolgt.
- eine permanente Stromversorgung [230V/16A] vorhanden ist.
- das Spielgerät erst zur Benutzung freigegeben wird, wenn alle Hohlkörper voll aufgeblasen sind.
- die „Regeln zum Betrieb“ eingehalten werden und für die Benutzer sichtbar
- in den mitgelieferten Aufstellern dargestellt werden.

§ 11 Pflichten des Entleihers bei der Benutzung und zur Sicherheit

Vor jedem Einsatz ist eine Sichtprüfung auf evtl. Schäden durchzuführen.

Änderungen an den Geräten sowie das Anbringen von Beschriftungen, Schildern oder Aufklebern sind nicht gestattet.

Für den Betrieb der Leihsache hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass am Aufstellort eine permanente Stromversorgung (230V / 16A Absicherung) in Form einer Schuko Leitung bereitgestellt wird.

Der Entleiher hat die Benutzer auf ein angemessenes Verhalten hinzuweisen (Purzelbäume auf der Hüpfburg sind nicht gestattet; ebenso ist rücksichtsloses, andere Benutzer gefährdendes Verhalten nicht gestattet; etc.).

Die Höchstanzahl und Mindestgröße von Benutzern sind zu beachten: Auf den Hüpfburgen dürfen zeitgleich max. 10 Kinder auf der Spielfläche sein. Die maximale Größe der Benutzer, darf die Höhe der Seitenwände der Hüpfburg nicht übersteigen.

Bei Regen ist der Betrieb einzustellen.

Während des Betriebes der Hüpfburg haben stets zwei erwachsene, geeignete Aufsichtspersonen anwesend zu sein. Alle mit der Aufsicht betrauten Personen sind durch den Entleiher mit der Funktionsweise und den Sicherheitshinweisen vertraut zu machen und müssen als Aufsichtsperson erkennbar sein.

Ein Betreten der Hüpfburgen ist für jedermann nur ohne Schuhe gestattet.

Bevor das Gebläse abgeschaltet wird, hat der Entleiher sich zu vergewissern, dass alle Kinder die Hüpfburg verlassen haben, da sonst ein Durchhüpfen zum Boden und somit eine Verletzungsgefahr gegeben ist.

Es wird empfohlen, bei hohem Andrang von Benutzern eine zeitliche Begrenzung der Benutzung der Leihsache von 10 Minuten einzuführen.

§ 12 Untervermietung/Weitergabe

Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Leihgegenstandes an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Entleihers gestattet.

§ 13 Gewährleistung

Hat der Leihgegenstand bei Übergabe einen Mangel oder tritt ein solcher nach Übergabe auf, bemüht sich der Verleiher im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung.

§ 14 Haftung

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die beim Gebrauch des Leihgegenstandes entstehen. Hierunter fallen insbesondere auch Personenschäden. Der Entleiher verpflichtet sich, diese Vertragsregelungen sorgfältig zu lesen und geeignetes Personal zur Aufsicht des Betriebs des Leihgegenstandes auf seine Kosten zu stellen.

Der Entleiher haftet für durch ihn oder Dritte, soweit dem Entleiher deren Verhalten nach dem Gesetz zurechenbar ist, fahrlässig oder vorsätzlich verursachte oder mitverursachte Schäden sowie den Verlust der Leihsache. Er hat in einem solchen Fall dem Verleiher auch die Schadensnebenkosten wie Kosten für Rechtsverfolgung, Mietausfall und Wertminderung zu ersetzen.

Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Leihsache ergeben, frei. Der Verleiher setzt voraus, dass dieses Risiko durch Abschluss einer entsprechenden Unfall und Haftpflichtversicherung durch den Entleiher abgesichert ist.

Der Verleiher haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn der Schaden

- durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde, oder
- auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Haftet der Verleiher gemäß der Regelung des vorherigen Absatzes nach Buchstabe a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Verleiher bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.

Der Verleiher haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Entleihers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Entleihers.

§ 15 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Duisburg. Abweichende Regelungen zu diesem Vertrag, insbesondere auch die Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Entleiher ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.